



Redaktionsstatut

- Grundsätze für den Inhalt des Amtsblatts -

vom 22.11.2022

§ 1 Name und Zweck

Die Gemeinde Gomaringen publiziert ein Amtsblatt. Die Bezeichnung lautet: **„Amtsblatt der Gemeinde Gomaringen mit Ortsteil Stockach“**. Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspresse und dient der Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde.

§ 2 Art und Umfang des Amtsblatts

- 1) Das Amtsblatt ist in einen redaktionellen, aus amtlichen und nichtamtlichen Teil, untergliedert. Der amtliche und nichtamtliche Teil steht in der Verantwortung des Bürgermeisters oder dessen Amtsvertreter im Sinne des Presserechts. Der sich anschließende Anzeigenteil steht im Verantwortungsbereich des Verlags. Der amtliche Teil ist frei von Anzeigen zu gestalten, mit Ausnahme von Anzeigen der Gemeinde Gomaringen und ihren Organisationen. Der amtliche Teil und der nichtamtliche Teil sind im Amtsblatt sichtbar voneinander abzugrenzen.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen, die gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen nicht im Internet bekannt gemacht werden können und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Gomaringen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen werden im Amtsblatt unter „Amtliche Bekanntmachungen“ aufgenommen.
- 3) Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben die bereits im Internet bekannt gemacht wurden, können aufgenommen werden. Eine rechtliche Folge ergibt sich dadurch nicht.
- 4) Der Umfang der einzelnen Ankündigungen und Berichte soll grundsätzlich 2.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Sollten die Gemeinde, Vereine, Vereinigungen, Initiativen sowie Institutionen aufgrund aktueller, besonderer Anlässe (z. B. Berichte über Feste und Vereinsjubiläen) mehr Zeichen benötigen, ist

dies rechtzeitig mit der Gemeinde vorab zu klären; der Text soll dann jedoch grundsätzlich nicht mehr als 3.000 Zeichen umfassen. Darüber hinaus dürfen Berechtigte in der Rubrik „Vereinsnachrichten“ nur Hinweise auf vereinsinterne Veranstaltungen oder Berichte über Aktivitäten des Vereines veröffentlichen. Veranstaltungen, mit denen eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird dürfen grundsätzlich redaktionell nur innerhalb der genannten Zeichen erfolgen, ansonsten nur über einen Anzeigenauftrag angekündigt werden. Jeder Verein kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Teile der Titelseite für besondere Anlässe mit Inhalten nutzen, sofern diese nicht anderweitig benötigt wird. Hinsichtlich der Einladung zu Jahreshauptversammlungen wird auf die satzungsmäßigen Regelungen der einzelnen Vereine verwiesen.

- 5) Wahlwerbung, Werbung für Parteien, Vereinigungen oder Listen sowie sämtliche redaktionelle Inhalte von Parteien, Wählervereinigungen, Listen oder anderen Organisationen, die politische Interessen verfolgen, sind innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten vor einer EU-, Bundestags-, Landtags-, oder Kommunalwahl im amtlichen und nichtamtlichen Teil verboten. Kostenpflichtige Anzeigen oder Einlagen sind hingegen im Anzeigenteil erlaubt. Die Titelseite darf nie zu diesen Zwecken genutzt werden. (Neutralitätsgebot).
- 6) Die Titelseite steht grundsätzlich nur der Gemeinde zur Verfügung, kann jedoch auch für Inhalte von Berechtigten von der Gemeinde genutzt werden.
- 7) Texte und Bilder (Zeichen inklusive Leerzeichen) im Sinne des § 2 sind selbstständig in das Textportal einzustellen. Der Redaktionsschluss ist 3 Arbeitstage vor Erscheinungstag. Maßgeblich für eine rechtzeitige Veröffentlichung einer Vereinsmitteilung ist der Eingang im Textportal. Texte und Bilder dürfen nur eingereicht werden, wenn der Berechtigte/Einreicher selbst Inhaber der Urheberrechte oder der Nutzungsrechte ist. Insbesondere dürfen im Internet veröffentlichte Bilder nicht ohne Genehmigung des jeweiligen Urhebers oder des Rechteinhabers verwendet werden.
- 8) Zur Entgegennahme von Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen ist die Gemeinde Gomaringen berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- 9) Ausgeschlossen im Amtsblatt sind Ankündigungen und Berichte und Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen. Leserbriefe oder sonstige Äußerungen einzelner Personen oder Gruppierungen sind ausgeschlossen, auch in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

§ 3 Darstellung des Inhalts

- 1) Der Inhalt des Amtsblatts soll folgendermaßen gegliedert werden:
 - a. Titelseite
 - b. Notdienste + Impressum ...
 - c. Amtlicher Teil**
 - d. Amtliche Bekanntmachungen gemäß § 2 Absatz 2
 - e. Mitteilungen der Gemeindeverwaltung
 - f. Öffentliche Einrichtungen der Gemeinde
 - g. Mitteilungen anderer Ämter und Behörden
 - h. Bildung und Schulen
 - i. Nichtamtlicher Teil**
 - j. Vereine und Organisationen
 - k. Parteien, Wählervereinigungen, Fraktionen
 - l. Kirchliche Mitteilungen
 - m. Kinder und Jugendliche
 - n. Senioren und Soziales

- 2) Unter „Mitteilungen der Gemeindeverwaltung“ sind insbesondere die Rubriken:
 - a. Das Rathaus informiert (z.B. Sitzungsberichte, Grußwort des Bürgermeisters, Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung)
 - b. Fundbüro
 - c. Inklusion vor Ort
 - d. Standesamt (Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen, Jubilare ab dem 70. Lebensjahr und Ehejubiläen ab der goldenen Hochzeit)
 - e. Termine Abfallentsorgungzu verstehen.

- 3) Unter „Öffentliche Einrichtungen der Gemeinde“ sind insbesondere die Rubriken:
 - a. Freiwillige Feuerwehr
 - b. Bibliothek
 - c. Kommunale Kindergärten
 - d. öffentliche Kinder- und Jugendarbeit.zu verstehen.

- 4) Unter Notdienste werden insbesondere die Notrufnummern der Polizei 110, des Rettungsdienstes/Feuerwehr 112, des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes 116 117, die Adressen der diensthabenden Apotheken und Arztpraxen sowie weitere Hinweise auf Notdienste veröffentlicht.

- 5) Unter der Rubrik „Mitteilungen anderer Ämter und Behörden“ sind insbesondere die Mitteilungen des Landratsamtes Tübingen, des Regierungspräsidiums Tübingen und der umliegenden Gemeinden zu verstehen.

- 6) Unter der Rubrik „Bildung und Schulen“ sind alle Mitteilungen und Berichte der örtlich ansässigen Schuleinrichtungen, der VHS und der Jugendmusikschule zu verstehen. Umfang und Gestaltung werden zwischen der jeweiligen Schulleitung und der Gemeindeverwaltung vereinbart.
- 7) Berechtigte haben ein Recht im nichtamtlichen Teil zu publizieren. Hierzu zählen insbesondere Vereine, Vereinigungen, Initiativen sowie Institutionen aus dem Ort. Gleiches gilt für Parteien und Wählervereinigungen. Ausnahmen hiervon können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.
- 8) Parteien und Wählervereinigungen erhalten die Möglichkeit, eigene Berichte zu veröffentlichen. Das Neutralitätsgebot aus § 2 Absatz 5 vor einer Wahl muss gewahrt bleiben.
- 9) Die Fraktionen des Gemeinderats erhalten die Möglichkeit, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Das Neutralitätsgebot aus § 2 Absatz 5 findet auch hier Anwendung. Zulässig sind nur Äußerungen zu Angelegenheiten mit spezifischem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde Gomaringen und ihren Aufgaben. Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, ferner Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten. Auch die Fraktionen des Ortschaftsrats erhalten die Möglichkeit, Äußerungen zu veröffentlichen. Die Berichte der einzelnen Fraktionen sollen grundsätzlich nicht mehr als 3.000 Zeichen inklusive Leerzeichen umfassen. § 20 Absatz 3 GemO findet Anwendung. Verantwortlich für die Berichte sind die Gemeinderatsfraktionen selbst. Die Gemeindeverwaltung hat hierauf keinen Einfluss. Jede Fraktion soll dem Verlag eine Ansprechperson für Rückfragen nennen.
- 10) Kirchen haben die Möglichkeit, auf Gottesdienste, Veranstaltungen, Feiertage und Aktivitäten hinzuweisen. Der örtliche Bezug muss gegeben sein.
- 11) Unter „Kinder und Jugendliche“ können weitere Informationen außerhalb des Kinder- und Jugendbüros und des Jugendhauses veröffentlicht werden.
- 12) Unter der Rubrik „Senioren und Soziales“ können Informationen der Sozialstation und sonstiger sozialer Einrichtungen, die kein Verein sind, veröffentlicht werden.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Redaktionsstatut vom 15.12.2020 außer Kraft.

Gomaringen, 22.11.2022

gez.
Steffen Heß
Bürgermeister